

---

**TOP 42:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung**

Drucksache: 384/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Richtlinie EU 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L65 vom 11.3.2016, S. 1) in nationales Recht umgesetzt werden. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie bereits weitgehend. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher, zur vollständigen Erfüllung der Richtlinienanforderungen, nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) im Bereich des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung erfolgen.

In den Fällen zulässiger Abwesenheitsverhandlung (§ 231 Absatz 2 StPO) soll eine Hinweispflicht eingeführt werden, dass die Verhandlung in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann.

Um das Recht auf eine neue Verhandlung im Sinne der Richtlinie wirksam durchzusetzen, soll in den Fällen einer Abwesenheitsentscheidung durch entsprechende Ergänzungen eine ausdrückliche Belehrung des Angeklagten über Rechte aus § 329 Absatz 7 und § 356a StPO vorgesehen werden.

Ferner soll § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO so angepasst werden, dass in der Strafprozessordnung selbst ausdrücklich klargestellt wird, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob der inhaftierte Angeklagte zu der (Revisions-)Hauptverhandlung zugeführt wird.

Ferner enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.